



Inhaltsverzeichnis

Seite

Juristische Fakultät:

Errichtung des Instituts für Notarrecht 1208

Ordnung des Instituts für Notarrecht 1208

Universitätsmedizin:

Dienstvereinbarung über die Regelungen zum Bereitschaftsdienst für das nichtärztliche Personal der Universitätsmedizin Göttingen 1213

Philosophische Fakultät:

Sechste Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät 1218

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ 1219

Abteilung 8:

Verlust von Dienstsiegeln der Ruhr Universität Bochum 1221

Öffentliche Bekanntgabe von Schriftstücken nach § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz 1222

Juristische Fakultät:

Das Präsidium hat am 17.07.2012 im Benehmen mit dem Dekanat der Juristischen Fakultät (Beschluss vom 30.05.2012) die Errichtung des Instituts für Notarrecht beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186), in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO).

Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Juristische Fakultät:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Juristischen Fakultät haben jeweils 30.05.2012 am 30.05.2012 im Einvernehmen die Ordnung des Instituts für Notarrecht der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Ordnung des Instituts für Notarrecht am 17.07.2012 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 GO).

**Ordnung
des Instituts für Notarrecht**

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Das Institut für Notarrecht (im Folgenden: Institut) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO).

(2) Das Institut dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet des Notarrechts zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 2 Aufgaben

Das Institut erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- die wissenschaftliche Erforschung von Fragen auf allen für die Tätigkeit der Notare und die Vertragsgestaltung bedeutsamen Rechtsgebieten;
- die Durchführung von Lehrveranstaltungen an der Stiftungsuniversität Göttingen (Seminare, Vorlesungen etc.) mit notarspezifischen Fragestellungen;
- die Durchführung wissenschaftlicher Tagungen sowie Vorträge;
- die Förderung und Anregung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben (im Rahmen von Studiengängen anzufertigende Arbeiten, Doktorarbeiten, Habilitationen, Forschungsprojekte etc.);
- die Verbindung von Rechtswissenschaft und notarieller Praxis zu vertiefen und für die Aus- und Fortbildung der Juristinnen und Juristen, insbesondere der Notare, fruchtbar zu machen;
- die Kenntnis der Studenten über das für die notarielle Tätigkeit relevante materielle, Verfahrens- und Berufs-Recht der EU und ihrer Mitglieder zu vertiefen;
- das Interesse der Studenten an der Arbeit und dem Beruf der Notare zu wecken;
- die Herausgabe wissenschaftlicher Schriften in der Schriftenreihe der Notarrechtlichen Vereinigung zu ermöglichen;
- Förderung der Gleichstellung;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe

Organe des Instituts sind der Vorstand und der externe Beirat.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind:

a) das dem Institut zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;

b) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des Instituts vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet des Notarrechts lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG.

(2) Angehörige des Instituts sind:

a) das dem Institut zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,

b) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Institut. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Vorstand

(1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Vorstand, der aus zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe besteht, die von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät gewählt werden.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so informiert die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich die Dekanin oder den Dekan zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstandes finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt jeweils am 1. Oktober. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung.

(6) ¹Der Vorstand des Instituts ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;

- b) Entscheidung über die Verwendung von dem Institut direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- c) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung sowie die Erstellung eines Wirtschaftsplans und die Rechnungslegung; hierbei sind im Falle von Drittmitteln die Bewilligungsbedingungen des Drittmittelgebers zu beachten;
- d) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Instituts sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- e) Erstellung des jährlichen Berichts für den Beirat;
- f) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- g) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Instituts;
- h) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- i) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 6 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Im Konfliktfall entscheiden die Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Fakultätsrats.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Institut im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 7 Externer Beirat

(1) Zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Instituts und zur Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen Institut und Förderer wird ein Beirat eingerichtet.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist möglich. ²Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit.

(3) ¹Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern. ²Jeweils drei Mitglieder werden bestellt durch die Deutsche Notarrechtliche Vereinigung e.V. sowie die Notarkammer Celle. ³Der Beirat wird von der geschäftsführenden Leitung in der Regel zwei Mal jährlich einberufen.

(4) ¹Der Beirat berät das Institut und wirkt, soweit dies durch Vertrag vorgesehen ist, an der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung von Drittmitteln mit. ²Die Mitglieder des Beirats haben das Recht, sich jederzeit über die Tätigkeit des Instituts und über die Verwendung der Drittmittel im Sinne des Satzes 1 zu unterrichten.

§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung einberufen und geleitet. ²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. ³Die Sitzung des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Instituts, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Instituts, das für das Vorhaben verantwortlich ist.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) ¹Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Professor Dr. Spickhoff (geschäftsführende Leitung),

Professor Dr. Münch (Stellvertreter der geschäftsführenden Leitung).

²Die Wahl eines neuen Vorstands sowie der geschäftsführenden Leitung und deren Stellvertretung ist bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2012 durchzuführen. ³Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 30.09.2014.

Universitätsmedizin:

Zwischen dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen und dem Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen wurde die Dienstvereinbarung über die Regelungen zum Bereitschaftsdienst für das nichtärztliche Personal der Universitätsmedizin Göttingen abgeschlossen (§ 78 Abs. 2 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2011 (Nds. GVBl. Nr. 15/2011 S. 210)).

Die Dienstvereinbarung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Dienstvereinbarung
über die Regelungen zum Bereitschaftsdienst für das nichtärztliche Personal der
Universitätsmedizin Göttingen**

zwischen dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen und dem Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen wird gemäß § 78 Nds. PersVG folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

Präambel

Der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen und der Personalrat der Universitätsmedizin Göttingen der Georg-August-Universität Göttingen sind sich darüber einig, dass die Bereitschaftsdienste den gesetzlichen Arbeitszeitvorschriften entsprechen müssen. Beide Seiten stimmen darin überein, dass sowohl die Interessen der Dienststelle als auch die der Beschäftigten angemessen zu berücksichtigen sind.

Die Vorschriften des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), andere Dienstvereinbarungen sowie sonstige Rechtsvorschriften in den jeweils gültigen Fassungen werden durch diese Dienstvereinbarung nicht berührt.

Bereitschaftsdienst kann außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt, d.h. die durchschnittliche Arbeitsleistung darf maximal 49% betragen. Bereitschaftsdienst wird an der Arbeitsstelle abgeleistet.

Mit dieser Dienstvereinbarung verständigen sich Personalrat und Dienststelle auf eine Erweiterung des Bereitschaftsdienststrahmens.

Die Erweiterung soll sich auf dienstliche Notwendigkeiten beschränken und ist so kurz wie unbedingt erforderlich zu halten.

Vor einer Erweiterung sind unbedingt die im TV-L §7 Absatz 10, in Verbindung mit § 43 Nr. 4.3 (Sonderregelungen für nichtärztliches Personal) genannten Bedingungen einzuhalten.

Die Festlegung der Grundsätze für die Anordnung von Bereitschaftsdienst unterliegt der Mitbestimmung gemäß § 66 Abs 1 Nr. 1 & 2 Nds. PersVG.

Die Bereitschaftsdienstzeiten werden entsprechend evaluiert.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für nichtärztliche Beschäftigte sowie für Ärztinnen und Ärzte der Universitätsmedizin Göttingen, die nicht überwiegend in der Krankenversorgung tätig sind und findet Anwendung auf die in der Anlage aufgeführten Bereiche.

§ 2 Grundsätze

Der Personalrat und der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen stimmen überein, dass nach Abwägung berechtigter Interessen der Beschäftigten und wirtschaftlicher Erwägungen der Dienststelle eine Ausweitung der Bereitschaftsdienstzeiten laut TV-L §7 Absatz 10, in Verbindung mit § 43 Nr. 4.3 (Sonderregelungen für nichtärztliches Personal) geprüft werden müssen.

Die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes setzt voraus:

- Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
- Belastungsanalyse gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz
- Festlegung von Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes.

Protokollnotiz: Der Personalrat wird an allen oben aufgeführten Maßnahmen beteiligt. Für die Belastungsanalysen gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz wird folgendes vereinbart: Zur Erhebung der psychischen Belastungen wird regelmäßig eine Befragung (derzeit anhand des COPSOQ-Fragebogens) durchgeführt. Der Personalrat benennt aus seiner Mitte zwei ordentliche Personalratsmitglieder, die Einblick in die Auswertungen sämtlicher (psychischer) Belastungsanalysen erhalten. Die Verantwortung zur Initiierung und Durchführung von ggf. notwendigen Verbesserungsmaßnahmen liegt in den jeweiligen Bereichen.

Das Verfahren zur Erhebung der psychischen Belastungen wird regelmäßig unter Beteiligung des Personalrats evaluiert und ggf. optimiert.

§ 3 Ausweitungsrahmen

Die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes darf abweichend von den §§ 3 und 6 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz **über die acht Stunden** hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt.

Es gelten folgende Höchstgrenzen:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	tägliche Höchstarbeitszeit ausschließlich der Pausen
A	0 bis 10 v. H.	maximal 24 Stunden (davon höchstens 8 Stunden Regeldienst)
B	mehr als 10 bis 25 v.H.	maximal 24 Stunden(davon höchstens 8 Stunden Regeldienst)

C	mehr als 25 bis 40 v.H.	maximal 24 Stunden (davon höchstens 8 Stunden Regeldienst)
D	mehr als 40 bis 49 v.H.	maximal 24 Stunden (davon höchstens 8 Stunden Regeldienst)

Eine Verlängerung der durchschnittlichen gesetzlichen wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden ohne Ausgleich ist nur unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Dienstvereinbarung möglich.

Die wöchentliche Arbeitszeit darf durchschnittlich, bezogen auf maximal 52 Wochen, in den Stufen A und B maximal 58 Stunden und in den Stufen C und D, maximal 54 Stunden betragen.

Nach einer länger als 12 Stunden dauernden Arbeitszeit (Regeldienst und/oder Bereitschaftsdienst) ist grundsätzlich eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden einzuhalten. Wird ein Bereitschaftsdienst angeordnet, der länger als 13 Stunden dauert, können nicht mehrere Bereitschaftsdienste in Folge angeordnet werden.

§ 4 Dienstplan

Die Dienstpläne sind den Beschäftigten mindestens 14 Tage im Voraus mitzuteilen. Soweit die Dienstplangestaltung mit SAP-HR-PT oder einem anderen EDV-System bzw. Programm durchgeführt wird, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der entsprechenden Dienstvereinbarung.

§ 5 Bereitschaftsdienstzeiten


In den einzelnen Abteilungen mit Bereitschaftsdienst wird im Rahmen der dienstlichen Notwendigkeit die Verlängerung der Bereitschaftsdienstzeiten in den Anlagen zu dieser Dienstvereinbarung geregelt. Die Zeiten dürfen den Höchstzeitrahmen laut § 3 nicht überschreiten.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung durch den Vorstand und die Vorsitzende des Personalrats in Kraft. Sie wird unverzüglich veröffentlicht.
- (2) Sie kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Frist von 4 Monaten gekündigt werden.
- (3) Beide Parteien werden aufgefordert, innerhalb dieser Frist eine neue Vereinbarung abzuschließen. Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit möglich und bedürfen der Schriftform.

- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Göttingen, 26.06.12



Prof. Dr. M. Schön
(komm.) Vorstand Forschung und Lehre
Sprecher des Vorstands




Dr. M. Siess
Vorstand Krankenversorgung



Dr. S. Freytag
Vorstand Wirtschaftsführung und
Administration

Personalrat



Erdmuthe Bach-Reinert
Vorsitzende

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 26.01.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.07.2012 die sechste Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2002 (Amtliche Mitteilungen 11/2002 S. 323), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 26.01.2011 (Amtliche Mitteilungen 6/2011 S. 337), genehmigt (§ 9 Abs. 3 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen wird wie folgt geändert.

1. Der § 5 wird wie folgt geändert:

a. Dem Titel werden ein Semikolon und die Wörter „weitere Anforderungen“ angefügt.

b. In Satz 1 werden hinter dem Wort „Sprachkenntnisse“ die Wörter „sowie gegebenenfalls weitere Leistungsanforderungen“ eingefügt.

2. Der Anlage 1a wird nachfolgender Eintrag angefügt: „Bioethik“.

3. Der Anlage 1b werden nachfolgende Einträge angefügt: „Bioethik“.

4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a. Im Titel wird das Wort „Sprachanforderungen“ durch das Wort „Bestimmungen“ ersetzt.

b. Der Anlage wird das Folgende angefügt:

„Bioethik

Es ist ein Nachweis der Interdisziplinarität zu erbringen, z.B. einschlägiger Lehrveranstaltungen im Bereich Bioethik/Wissenschaftsethik oder Publikationen in medizinischen/bioethischen Fachzeitschriften. Ferner sind gute Englischkenntnisse nachzuweisen.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Zentrale und gemeinsame Einrichtungen:

Nach Beschluss des Rates der ZELB vom 01.06.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.07.2012 die erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.2010 (Amtliche Mitteilungen 17/2010 S. 1156) genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186) i. V. m. Art. 2 § 4 Abs. 1 Sätze 1, 3 des Beschlusses des Präsidiums vom 20.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I 11/2012 S. 367), § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ wird wie folgt geändert.

1. Der § 3 wird wie folgt geändert.

a. Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Studium umfasst nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen insgesamt wenigstens 80 und bis zu 98 Anrechnungspunkte (gemäß ECTS), die sich wie folgt verteilen:

- a. auf das Grundstudium wenigstens 51 C und bis zu 69 C und
- b. auf das Hauptstudium wenigstens 11 C und bis zu 29 C.“

b. Absatz 5 Satz 3 wird gestrichen.

c. Absatz 6 Satz 3 wird gestrichen.

d. Es werden nachfolgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„(7) In den Modulübersichten der Teilstudiengänge kann geregelt werden, dass abweichend von Absätzen 5 und 6 Module im Umfang von insgesamt bis zu 18 C von Studierenden dieses Studiengangs nicht absolviert werden müssen.

(8) Soweit ein Teilstudiengang weder mit dem lehramtbezogenen Profil im Rahmen des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs noch im Studiengang „Master of Education“ angeboten wird, das Fachgebiet jedoch als Unterrichtsfach für das Lehramt an Gymnasien zugelassen ist, gilt für die Absolvierung des Teilstudiengangs im Rahmen des vorliegenden Studiengangs die Modulübersicht, die in der Prüfungs- und Studienordnung des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs für diesen Teilstudiengang festgelegt ist.“

2. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „mindestens 98 Credits“ durch die Wörter „alle nach Maßgabe der Modulübersichten des jeweiligen Teilstudiengangs erforderlichen Anrechnungspunkte“ ersetzt.

3. In § 9 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Änderungen dieser Ordnung werden auf Vorschlag der Studienkommission Lehrerbildung durch den Rat der ZELB beschlossen. ²Den Fakultätsräten der den Studiengang tragenden Fakultäten sowie dem Vorstand der ZELB ist vor dem entsprechenden Beschluss Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft

Abteilung 8:



RUHR
UNIVERSITÄT
BOCHUM

RUB

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany

DER KANZLER

An die
Universitäten und Hochschulen
der Bundesrepublik Deutschland

Stabsstelle Organisation –
Entwicklung – Beratung
Gebäude UV 3/352
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

BIRGIT GREMSKI
Fon +49 (0)234-32-27601
Fax +49 (0)234 32-14875
birgit.gremski@uv.rub.de
www.uv.rub.de/oe/

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom Unser Zeichen | Unsere Nachricht vom

Datum
18.07.2012

Verlust von Dienstsiegeln

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der Ruhr-Universität Bochum werden zwei Dienstsiegel vermisst:

Ruhr-Universität Bochum (Umschrift)
Fakultät für Psychologie
Die Dekanin
Ifd. Nr. 1

und

Ruhr-Universität Bochum (Umschrift)
Katholisch-Theologische
Fakultät
Prüfungsausschuß
-Zwischenprüfung-
Ifd. Nr. 1



Da die Möglichkeit des Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, werden die beiden Dienstsiegel für ungültig erklärt.

Ich bitte um Kenntnisnahme, Beachtung und Bekanntgabe in Ihrem Bereich. Bei evtl. Feststellung einer unbefugten Benutzung bitte ich um Unterrichtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:


Kaus

Abteilung 8:

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 10.07.2012 beschlossen, dass als neue Stelle für öffentliche Bekanntgaben im Sinne von § 10 Verwaltungszustellungsgesetz ab sofort für die Georg-August-Universität Göttingen und die Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts der eigens hierfür erstellte Aushangkasten vor dem Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Von-Siebold-Straße 2, 37075 Göttingen, bestimmt wird. Dort werden öffentlich bekanntzugebende Schriftstücke durch die Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung unter Verschluss ausgehängt.
